

(3) Sollen Speisekartoffeln in Kleingebinden (2,5 und 5 kg) verpackt gehandelt werden, so ist die Festsetzung der entsprechenden Handelspreise beim Ministerium für Handel und Versorgung auf Grund genauer Kostenunterlagen zu beantragen.

#### § 4

Der Einzelhandel ist verpflichtet, die für die einzelnen Qualitäten geltenden Einzelhandelsverkaufspreise durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum bekanntzugeben und die Warenbestände entsprechend zu kennzeichnen.

#### § 5

(1) Diese Preisanordnung tritt am 5. Juni 1962 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen von Kartoffeln ab Ernte 1962.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 376 vom 15. August 1954 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln ab Ernte 1954 — (GBl. S. 729), die Preisanordnung Nr. 1797 vom 11. November 1959 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBl. I S. 847) sowie die Preisanordnung Nr. 1797/1 vom 5. August 1960 — Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBl. I S. 479) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1962

#### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowski  
Staatssekretär

#### Anordnung

#### über den Einsatz von Sillimanit-Erzeugnissen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 20 —

Vom 15. Mai 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Einsatz von Sillimanit-Erzeugnissen ist verboten, ausgenommen für

- Brenner und Tunnelöfen der keramischen Industrie bei Brenntemperaturen über 1400 °C;
- Brennerzustellung für ferngasbeheizte Gaskammerringöfen;
- Brenner und Seitenwände für Tunnelöfen für Elektroporzellan und für andere keramische Hochtemperaturöfen;
- Brennereinfassung und Brennerzunge für Glaswannen;
- Brennerauskleidung für Doppeldeckenwannen sowie Gewölbe von Hartglaswannen für Gläser, bei denen die Schmelztemperaturen bei etwa 1600 °C liegen, und für Sonderöfen zur Herstellung von Platinglas und optischem Quarzglas;
- Ölfeuerungen mit Feuerraumtemperaturen über 1400 °C.

#### § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom

Leiter der Beratungsstelle für Feuerfeste Erzeugnisse beim Wissenschaftlich-Technischen Zentrum im VEB Entwicklungsbüro Grobkeram, Meißen, Brauhausstraße 21, erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 genannten Beratungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1962

#### Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung über die Fachausbildung und staatliche Anerkennung als Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst.

Vom 28. Mai 1962

#### § 1

(1) Diplom-Lebensmittelchemiker, die als „Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst“ tätig sind, müssen die staatliche Anerkennung besitzen.

(2) Die staatliche Anerkennung als Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst (nachstehend staatliche Anerkennung genannt) wird vom Ministerium für Gesundheitswesen erteilt. Die Bewerber müssen das Diplom als Lebensmittelchemiker an einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik erworben und danach eine 3jährige Fachausbildung (nachstehend Ausbildung genannt) als Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst in den dafür bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Erfolg ausgeübt haben. Die Bewerber müssen durch eine Klausurarbeit und in einem Kolloquium nachweisen, daß sie zur eigenverantwortlichen Untersuchung, Beurteilung und Begutachtung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen befähigt sind und darüber hinaus lebensmittelhygienische und ernährungsphysiologische Probleme selbstständig bearbeiten können.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen regelt durch Anweisung die Ausbildung und gibt die Einrichtungen bekannt, in denen die Ausbildung durchgeführt werden kann.

(4) Die staatliche Anerkennung wird entsprechend dem Muster gemäß Anlage erteilt.

#### § 2

(1) Die Ausbildung ist hauptberuflich durchzuführen.

(2) Die Verantwortung für die Ausbildung des Bewerbers trägt der Leiter der Einrichtung. Er beauftragt den Leiter der lebensmittelchemischen und chemischen Abteilung mit der Anleitung und Aufsicht der Ausbildung des Bewerbers. Die auszubildenden Lebensmittelchemiker müssen die staatliche Anerkennung besitzen.